



### Der Gebäudeenergieausweis

# Verbrauchsausweis für Wohngebäude

Eigentümer von Wohngebäuden müssen bei Vermietung und Verkauf den Energieverbrauch der Immobilie in einem Energieausweis nachweisen. Das verlangt das Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches zum 01.11.2020 in Kraft getreten ist. Der Energieausweis enthält den Energiekennwert des Gebäudes in kWh/m²a und eine Energieeffizienzklasse von A+ bis H.

Der Energieausweis wird beim Deutschen Institut für Bautechnik registriert. Die Kosten dafür sind im Endpreis enthalten. Er hat eine Gültigkeit von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Der hiermit beantragte Energieausweis kann ausschließlich für Wohngebäude bzw. den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes ausgestellt werden. Sollten sich gewerblich genutzte Flächen im Objekt befinden, die mehr als 10 % der gesamten Nettogrundfläche des Gebäudes einnehmen, muss gegebenenfalls ein zusätzlicher Antrag für Nichtwohngebäude gestellt werden.

Bitte beachten Sie die Anmerkung unter Punkt 3 im Erfassungsbogen zur 1. Wärmeschutzverordnung von 1977. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem **Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung.** 

Eine Ausfüllhilfe mit wichtigen Hinweisen finden Sie auf Seite 3.

#### **Bestellung**

Sie können Ihren verbrauchsbasierten Energieausweis für Wohngebäude bestellen, indem Sie:

- den Erfassungsbogen vollständig ausfüllen und unterschreiben
- die benötigten Objektfotos beilegen
- den Bogen inkl. der Fotos an uns zurücksenden

**E-Mail:** energieausweis@swk-kl.de

**Post:** SWK Stadtwerke Kaiserslautern

Versorgungs-AG

Abteilung Dienstleistungen

Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern

Sie erhalten Ihren Energieausweis, erstellt von zertifizierten Energieberatern, ca. 4 Wochen nach Auftragseingang inkl. einer Rechnung.

### Erfassungsbogen - Teil 1

1. Ihre Anschrift / Rechnungsadresse	3. Das Gebäude
Herr Frau	1 - 2 Wohneinheiten ab 3 Wohneinheiten
Vorname	Anzahl abgeschl. Wohneinheiten
Name	Gesamte beheizbare Wohnfläche m²
Firma	Ggf. Gewerbefläche (max. 10%)
Straße Nr.	Baujahr des Gebäudes
PLZ Ort	Baujahr der Heizungsanlage(n)
	Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt*
Telefon	* Für ältere Wohngebäude, mit <b>Bauantrag vor dem 01.11.1977 und weniger als</b> 5 Wohneinheiten muss das Gebäude die Anforderungen der 1. Wärmeschutz-
E-Mail	verordnung von 1977 erfüllen (z.B. durch Modernisierung), sonst darf keine
Kundennummer	Ausstellung erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung.
2. Standort des Gebäudes (falls nicht wie Anschrift)	4. Anlass der Ausstellung des Gebäudeenergieausweises
Straße Nr.	Vermietung / Verkauf Modernisierung
PLZ Ort	freiwillig



5. Die Heizung	8. Bildaufnahmen des Gebäudes
Zentralheizung Etagenheizungen	Bitte fügen Sie Ihrem Erfassungsbogen <b>mindestens</b> ein Foto der Außenansicht und der Heizungsanlage des Objektes bei.
Energieträger	Die Aufnahmen sind durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gefordert. Falls diese nicht
Heizöl Erdgas Fernwärme	vorhanden sind, darf keine Ausstellung erfolgen.
elektrische Energie Holz Flüssiggas	
Sonstige	9. Angaben zur energetischen Bewertung des Gebäudes
Erneuerbare Energien	Die Abfragen beziehen sich auf alle Bauteile, die an beheizte Bereiche grenzen. Mögliche Materialien zur Wärmedämmung können z.B. sein: Mineralwolle, Styropor, Kork, Bims, etc. sein.
Wärmepumpe: Erdwärme Luft / Wasser	Fenster Hinweis: U-Wert hieß früher auch k-Wert
Solaranlage für: Beheizung Warmwasser	einfach Verbundfenster
Photovoltaik: ohne Speicher mit Speicher	Isolierglas   Wärmeschutzisolierglas
Pelletheizung Sonstige	
Warmwassererzeugung	Baujahr U-Wert W/m²K
zentral, im Energieverbrauch der Heizungsanlage enthalten	Außenwände
	Jahr der Sanierung U-Wert W/m²K
dezentral, wird separat erzeugt (z.B. über Durchlauferhitzer)	Material
mittlere Warmwassertemperatur 60 °C oder °C	Wandstärke (inkl. Putz, aber ohne Dämmung) cm
Verbrauchte Warmwassermenge	Wärmedämmung keine innen außen
keine Angabe möglich, Pauschale nach Gesetzgeber	
Angabe möglich bitte Warmwassermenge hier eintragen (in m³)	Hinweis: Dämmputz gilt Material nicht als Dämmmaterial.
	Stärke cm
6. Energieverbrauch der Heizungsanlage	Dach
Mind. 3 aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden à 365 Tagen angeben!	Jahr der Sanierung U-Wert W/m²K
Das Ende des jüngsten Zeitraums darf nur 18 Monate zurückliegen.  Zeitraum Menge Einheit Warmwasser	beheizt oder teilbeheizt unbeheizt oder Flachdach
	Wärmedämmung keine Dachschrägen
	obere Geschossdecke
	Material
	Stärke cm
01.01.2024 - 31.12.2024	Keller
Ausfüllbeispiel	Keller beheizt / teilbeheizt
weitere Angaben (z. B. jährlicher Holzverbrauch)	kein Keller vorhanden
	Hinweis: Die Abwärme der Heizungsanlage gilt nicht als Beheizung. Ist kein Keller vorhanden, bitte die Angaben für die Bodenplatte des Hauses machen.
	Betondecke Holzbalkendecke Sonstige
Louise	
Leerstand	Wärmedämmung keine ja, Stärke cm
Gab es in den angegebenen Zeiträumen Leerstände, in denen das Haus gar nicht oder nur teilweise bewohnt / beheizt war? Dann geben Sie die	
Zeiträume und die leerstehenden Flächen in m² bitte auf einem beigefügten	Hiermit bestelle ich den verbrauchsbasierten Energieausweis für
Extrablatt an.	Wohngebäude mit einer Gültigkeit von 10 Jahren zum Preis von:
	140,00 Euro* für SWK-Kunden – ohne Energieverbrauchsermittlung
7. Heizung und Kühlung	160,00 Euro* für Nicht-Kunden – ohne Energieverbrauchsermittlung
Art der Heizung	Zusätzlich beauftrage ich die SWK mit einer Energieverbrauchs-
Heizkörper Fußbodenheizung	ermittlung der Heizungsanlage(n) des Gebäude.
Sonstige	Preis: 25,00 Euro* – für 1 bis 2 Wohneinheiten
Art der Lüftung WRG = Wärmerückgewinnung	+10,00 Euro* – für jede weitere Wohneinheit Die Zustimmung der Mieter/Nutzer zur Verwendung der Verbrauchsdaten liegt vor.
Fenster Lüftungsanlage mit WRG	Ich bestätige, dass die von mir in diesem Erfassungsbogen eingetragenen Daten vollständig
	und inhaltlich korrekt sind. Die Widerrufsbelehrung und die Datenschutzinformation habe ich gelesen und akzeptiert.
Schachtlüftung Lüftungsanlage ohne WRG	Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG verarbeitet personenbezogene Daten
Art der Kühlung	gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz unter: www.swk-kl.de/datenschutz
keine Über Heizung Über Kühlgerät / -anlage	
Baujahr gekühlte Fläche m²	

Datum

Unterschrift



#### **Allgemeine Informationen**

### Wann kann kein verbrauchsbasierter Energieausweis ausgestellt werden?

Ein verbrauchsbasierter Energieausweis kann für alle beheizten Gebäude ausgestellt werden, die entweder nach 1977 erbaut wurden (Bauantrag nach dem 01.11.1977) oder die mehr als 4 Wohneinheiten besitzen. Für Gebäude, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, ist es trotzdem möglich, einen verbrauchsbasierten Energieausweis auszustellen, sofern die energetischen Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllt werden. Die Einhaltung kann unter Punkt 3 bestätigt werden (Anmerkung zum Baujahr des Gebäudes). Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung.

Werden die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung nicht eingehalten, darf keine Ausstellung eines verbrauchsbasierten Energieausweises erfolgen.

Es darf ebenfalls keine Ausstellung erfolgen, wenn das Gebäude für längere Zeit leer stand. Der Leerstand darf innerhalb des betrachteten Zeitraumes einen Prozentsatz von 30 % nicht übersteigen.

## Im Objekt befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Wie sind diese abzubilden?

Der beantragte Energieausweis kann in der Regel nur für Wohngebäude bzw. den Wohngebäudeteil des Objektes ausgestellt werden. Eine Ausnahme bildet die sog. wohnungsähnliche Nutzung. Hierzu zählen z. B. kleinere Büroeinheiten oder Arztpraxen. Als weiteren Sonderfall dürfen gewerblich genutzte Flächen die weniger als 10 % der gesamten Nutzfläche des Objektes einnehmen, im verbrauchsbasierten Energieausweis für Wohngebäude abgebildet werden. Trifft eine der beiden Ausnahmen nicht zu, muss für den Gewerbeteil ein separater Energieausweis für Nichtwohngebäude beantragt werden. Die Angaben und Werte müssen in den beiden Erfassungsbögen zwingend getrennt angegeben werden (für Wohn- und Gewerbeteil).

#### Kann der Energieausweis für einzelne Wohnungen beantragt werden?

Der Energieausweis kann nur für alle im Objekt befindlichen Wohneinheiten ausgestellt werden, nicht aber für eine einzelne Wohnung innerhalb eines Mehrfamilienhauses. Bitte fassen Sie die Angaben entsprechend zusammen.

#### **Zum Erfassungsbogen**

#### zu Punkt 3

**Anzahl der Wohneinheiten:** Damit ist die Anzahl der in sich abgeschlossenen Wohnungen gemeint. Der Zugang muss separat und nicht durch eine andere Wohneinheit möglich sein.

**Gesamte Wohnfläche:** Die Wohnfläche beinhaltet die Summe aller anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zum Wohnraum gehören. Sogenannte Zubehörräume, wie Keller, Dachräume, Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrecht nicht genügen, sowie Geschäfts- und Wirtschaftsräume, zählen nicht zur Wohnfläche.

Bitte beachten Sie, dass im Energieausweis nicht die Wohnfläche, sondern die daraus errechnete Gebäudenutzfläche ( $A_N$ ) angegeben ist. Sie kann daher nicht aus einem bestehenden oder abgelaufenen Energieausweis übernommen werden.

**Baujahr Gebäude:** Bitte geben Sie das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes an.

**Baujahr Heizungsanlage:** Diese Angabe ist zwingend erforderlich. Sollte es sich um Etagenheizungen handeln, sind auch mehrere Angaben oder ein Zeitraum möglich, in dem die Anlagen eingebaut bzw. erneuert wurden.

#### zu Punkt 5

**Die Heizungsanlage:** Bei einer Zentralheizung werden alle Wohneinheiten durch eine zentrale Heizungsanlage versorgt. Bei einer Etagenheizung befindet sich in jeder Wohneinheit / in jeder Etage des Hauses eine separate Heizungsanlage.

**Der Energieträger:** Bitte geben Sie alle zum Einsatz gekommenen Energieträger an (z. B. auch Holz bei der Nutzung eines Kamins oder Ofens).

**Warmwassererzeugung:** Wenn der Energieträger für die Warmwassererzeugung und der Energieträger zum Betreiben der Heizungsanlage identisch sind, ist die Warmwassererzeugung im Energieverbrauch enthalten. Wird die Heizung jedoch z. B. mit Erdgas betrieben und das warme Wasser über einen Boiler mit elektrischer Energie erzeugt, ist sie nicht enthalten.

Verbrauchte Warmwassermenge: Wählen Sie bitte die "Pauschale nach Gesetzgeber" aus, falls Sie die verbrauchten Warmwassermengen nicht angeben können. Diese müssen zwingend in den gleichen Zeiträumen wie der Energieverbrauch der Heizungsanlage angegeben werden und können, sofern bekannt, in die Tabelle zum Energieverbrauch der Heizungsanlage eingetragen werden.

#### zu Punkt 6

Bitte geben Sie die verbrauchten Mengen mit der entsprechenden Einheit (z. B. Kilowattstunden, Liter, Kilogramm, etc.) für die letzten drei aufeinander folgenden Jahre an. Diese sollten in drei Zeiträume à 365 Tagen unterteilt sein. Die Zeiträume dürfen sich nicht überschneiden und müssen lückenlos sein.

Sollten mehrere Energieträger zum Einsatz gekommen sein, führen Sie deren Verbrauchswerte bitte separat auf einem Beiblatt auf. Dabei sollten jeweils die gleichen Zeiträume gewählt werden.

Bei elektrischer Energie muss die Menge zwingend zum regulären "Haushaltsstrom" getrennt angegeben werden. Aus den meisten Abrechnungen kann hierfür der Niedertarif (NT) übernommen werden.

Sollte es in einem oder mehreren der eingetragenen Zeiträume einen Leerstand gegeben haben, geben Sie diesen bitte auf einem separaten Beiblatt analog folgendem Beispiel an:

Zeitraum des Leerstandes leerstehende Fläche in m<sup>2</sup>

04.10.2023 - 31.12.2023: 50 m<sup>2</sup>

Der Leerstand umfasst eine stark eingeschränkte Nutzung oder Nichtnutzung des Gebäudes oder einer bestimmten Fläche. Bitte geben Sie ab einer Leerstandsdauer von mehr als 4 Monaten den Energieverbrauch für einen weiteren Zeitraum an.

#### zu Punkt 8

Ergänzend zu den gesetzlich geforderten Aufnahmen können Detailaufnahmen von der Dachdämmung, den Fenstern (inkl. Abstandshalter zwischen den Scheiben / Aufbau der Schichten im Fenster), der Kellerdecke (falls vorhanden) und vom Typenschild der Heizungsanlage von Vorteil sein.



#### Was ist die 1. Wärmeschutzverordnung von 1977?

Die 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 führte erstmals einen verpflichtenden Mindestwärmeschutz für Neubauten ein. Die Verordnung legt maximal zulässige Wärmedurchgangskoeffizienten fest, also Höchstwerte für den Wärmedurchgang von Bauteilen, die an den Außenbereich angrenzen. Dadurch soll die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert und Wärmeverluste durch Undichtheiten minimiert werden.

Die vollständige Verordnung finden Sie **hier**, im Bundesgesetzblatt-Archiv (bgbl.de > Bundesgesetzesblatt Teil 1 > 1977 > Nr. 56 vom 17.08.1977 > Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden). Wohngebäude, deren Bauantrag nach dem Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung am 01.11.1977 gestellt wurde, halten diese Höchstwerte ein. Auch ältere Wohngebäude mit einem Baujahr vor 1977 können die Anforderungen durch entsprechende, nachträgliche Sanierungsmaßnahmen erfüllen.

#### Wann sind die Anforderungen erfüllt?

Ältere Wohngebäude, deren Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt wurde und die weniger als 5 Wohneinheiten beinhalten, müssen die untenstehenden Anforderungen an die einzelnen Bauteile erfüllen, damit die Wärmeschutzverordnung eingehalten wird.

Die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung werden erfüllt, sobald alle Mindestanforderungen an die einzelnen Bauteile (Fenster, Außenwände, Dach und Keller) erfüllt werden. Wenn mindestens ein Bauteil in seiner Gesamtheit die Anforderungen nicht erfüllt, darf kein verbrauchsbasierter Energieausweis ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass es in vereinzelten Fällen zu einer Prüfung des energetischen Zustandes des Gebäudes durch die zuständige Behörde kommen kann, unter Umständen auch mit einer Besichtigung vor Ort.

### Wie kann ich die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung nachweisen?

Durch die entsprechenden Angaben unter Punkt 9 im Erfassungsbogen können Sie aufzeigen, dass die Mindestanforderungen an die einzelnen Bauteile erfüllt werden.

Falls Sie nicht alle benötigten baulichen Informationen zu Ihrem Gebäude vorliegen haben, kann die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung zum Beispiel auch über ein entsprechendes Gutachten bestätigt werden, welches (z. B. im Zuge einer Sanierungsmaßnahme) erstellt wurde. Dieses sollte explizit aufzeigen, welchem Energiestandard das Gebäude entspricht.

Auch eine U-Wert-Berechnung des gesamten Gebäudes kann ein Nachweis sein, sofern die aufgelisteten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht die Höchstwerte überschreiten.

Wurde im Zuge umfangreicher Sanierungsmaßnahmen ein neuer Bauantrag genehmigt, der Maßnahmen für das gesamte Haus umfasst (nicht nur einen Anbau oder Ähnliches), kann auch dies ein entsprechender Nachweis sein.

## Was muss ich tun, wenn mein Wohnhaus die Anforderungen nicht erfüllt bzw. ich keinen entsprechenden Nachweis habe?

Wenn das Wohngebäude weniger als 5 Wohneinheiten besitzt und vor 1977 erbaut wurde, haben Sie bei der Berechnungsart für den Energieausweis keine Wahlfreiheit. In diesem Fall ist der bedarfsorientierte Energieausweis Pflicht. Eine verbrauchsbasierte Berechnung ist unzulässig.

#### Welche Anforderungen müssen erfüllt sein?

#### Mindestanforderungen an die Fenster:

Ab einem Baujahr von 1990 (oder jünger) bzw. bis zu einem U-Wert von max. 1,8 W/m<sup>2</sup>K (oder besser) sind die Anforderungen für Fenster erfüllt.

#### Mindestanforderungen an die Außenwände:

Ab einer Wandstärke je Außenwand (inkl. Putz) von 25 cm oder mehr sind die Anforderungen an die Außenwände erfüllt. Die Dämmung spielt hierbei keine Rolle.

#### **Mindestanforderungen an das Dach:**

Ab einer Wärmedämmung des Daches von 8 cm oder mehr sind die Anforderungen an das Dach erfüllt. Ist das Dach nicht beheizt oder handelt es sich um ein Flachdach, gelten die genannten Anforderungen an die oberste Geschossdecke.

#### Mindestanforderungen an den Keller:

Für Keller gelten unterschiedliche Anforderung, je nachdem, ob und wie der Keller beheizt wird:

- Für **beheizte Keller** gilt: Ab einer Dämmstärke der Kelleraußenwände und des Kellerbodens von 4 cm oder mehr sind die Anforderungen an den Keller erfüllt.
- Für **teilbeheizte Keller** gilt: Hier gelten die gleichen Anforderungen, wie an komplett beheizte Keller, zusätzlich müssen die Zwischenwände zu unbeheizten Bereichen mind. eine Dämmstärke von 2.5 cm oder mehr aufweisen.
- Für **unbeheizte Keller** gilt: Ab einer Dämmstärke von 2,5 cm oder mehr sind die Anforderungen an den Keller erfüllt.
- Wenn das Gebäude über keinen Keller verfügt, muss die Bodenplatte mind. eine Dämmstärke von 4 cm aufweisen.

